

aber befürchten, daß eine allfällige Neuregelung nicht das Ergebnis einer solchen Diskussion, sondern das Resultat eines Gemisches aus Rechtfertigung durch Tradition und Interessenabtausch ist.

Robert Rebhahn

Karl Wenger (Hrsg), Grundriß des österreichischen Wirtschaftsrechts II, Besonderes Wirtschaftsrecht, Verlag Manz, Wien 1990, XXIV, 315 Seiten, S 490,-.

Ausgehend vom 1989 erschienenen ersten Band über die Grundlagen und das Wirtschaftsverfassungsrecht stellt der anzuzeigende zweite Teil des Grundrisses das einfachgesetzliche „besondere“ Wirtschaftsrecht dar. In der Einleitung unterscheidet Wenger sechs, nach Teilzielen im Rahmen der Grundwertung „gesamtwirtschaftliche Richtigkeit“ bestimmte „Systemglieder“ des Wirtschaftsrechts, und dieser Einteilung folgen dann die Beiträge:

Die primär der Abwehr von Gefahren unternehmerischen Handelns verpflichteten Regelungen gewerblicher Erwerbstätigkeit schildert Pauger. Seine Darstellung umfaßt nicht nur die GewO und die übrigen, auf der Gewerbekompetenz beruhenden Regelungskomplexe (vom Güterbeförderungsg über das Ladenschlußrecht bis zum BerufsausbildungsG), sondern auch das aufgrund anderer Bundes- und Landeszuständigkeiten erlassene einschlägige Recht (zB über Privatschulen, Kuranstalten, Campingplätze und Kinos). Wer je derartiges versucht hat, wird Paugers Wegweiser durch diesen Dschungel umso mehr zu schätzen wissen. – Dem der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Marktes gegen Mißbräuche unternehmerischer Freiheit dienenden Wettbewerbsrecht ist Hanreichs Beitrag gewidmet. Er umfaßt das Kartellrecht, das UWG und verschiedene Nebengesetze (zB das Nahversorgungsg). Den Geltungsbereich des KartellG illustriert Hanreich mit einer hilfreichen Graphik, deren Erläuterungen allerdings ohne Gesetzestext nicht unmittelbar verständlich sind. Die Darstellung des „case law“ des UWG würde durch mehr Beispiele (statt nur RSp-Fundstellen) gewinnen. – Das am Funktionsschutz volkswirtschaftlicher Schlüsselbranchen orientierte und verwaltungspolizeiliche wie lenkende Maßnahmen kombinierende Recht der Wirtschaftsaufsicht behandelt Schäffer. Im einzelnen geht es um Verkehrs- und Energieversorgungsunternehmen sowie um Banken und Versicherungen. Die Verwendung einiger nicht unbedingt jedermann verständliche Fachausdrücke (zB „Landkraftposten“, Liquiditätsreserve „ersten und zweiten Grades“, „Partizipationskapital“) tut der grundsätzlichen Klarheit der Darstellung keinen Abbruch. – Unter dem Titel „Wirtschaftslenkung“ präsentieren Wenger und Raschauer die nicht nur auf Sicherung, sondern auf Gestaltung der Wirtschaftsordnung abzielenden gesetzlichen Regelungen: einerseits zur indirekten Lenkung durch Budget-, Geld- und Kreditpolitik; andererseits zu direkt in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit eingreifenden Interventionen im Außenhandels-, Preis-, Marktordnungs-, Bewirtschaftungs- und Subventionsrecht. – Die Regelungen zur Sicherung marktkonformen und wirtschaftlichen Verhaltens des Staates als Nachfrager von Leistungen stellt Wenger im Kapitel über das öffentliche Beschaffungswesen dar. Dabei geht es ihm nicht nur um die Auftragsvergabe selbst, sondern auch um haushaltsrechtliche Bestimmungen zur Planung und Budgetierung von Beschaffungsvorgängen und um Vorschriften zur Überwachung der Leistungserfüllung. – Der staatlichen Teilnahme am Wirtschaftsverkehr als Anbieter von Leistungen ist schließlich der letzte Abschnitt über das Recht der öffentlichen Unternehmungen – wiederum von Wenger – gewidmet.

Liest man das Buch als Ganzes, wird einem klar, wie sehr das Wirtschaftsrecht ein verwirrendes Konglomerat historisch gewachsener, teilweise anachronistisch gewordener, unnötig komplizierter, lückenhafter oder wirkungsschwacher, einander überlappender und widersprechender Regelungskomplexe ist (kritische Bemerkungen dazu finden sich va bei Pauger). Umso mehr muß das Verdienst von Herausgeber und Autoren geschätzt werden, hier so etwas wie Ordnung gestiftet zu haben. Die teleologische Systematisierung hat natürlich auch Nachteile: ZB

führt sie zur Darstellung von Preisregelungen im Gewerbe-, im Wettbewerbs-, Wirtschaftsaufsichts- und im Wirtschaftslenkungsrecht; der gefahrenabwehrende Aspekt im Recht der Energieversorgung fällt unter den Tisch, für den Rest muß man die Kapitel über die Wirtschaftsaufsicht und die öffentlichen Unternehmen zusammen lesen; hier helfen Querverweise und ein guter Index. Aber abgesehen davon, daß ohnehin kein rationales System mit dem historischen Wildwuchs mithalten kann, ist das gewählte aus didaktischer Sicht sicherlich ein guter Griff, weil sich das Buch dadurch gleichzeitig wie eine Einführung in die Funktionsweise des real existierenden Kapitalismus liest. Die einzelnen Beiträge zeichnen neben ihrer – manchmal schon fast täuschenden – Übersichtlichkeit die Behandlung geschichtlicher und verfassungsrechtlicher Aspekte, das Bemühen um die Klärung von Zusammenhängen und weitgehend auch durch Beispiele und statistisches Material gewonnene Anschaulichkeit aus. Das „Wirtschaftsrecht II“ braucht man nicht zu empfehlen: Es wird sich von selbst durchsetzen.

Franz Merli

Ludwig Adamovich/Alfred F. Kobzina (Hrsg), Der Rechtsstaat in der Krise, Festschrift für Edwin Loebenstein zum 80. Geburtstag, Verlag Manz, Wien 1991, XII, 184 Seiten, Leinen S 480,-.

Edwin Loebenstein hat vor allem als Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt von 1945 bis 1973 und dann als Präsident des VwGH bis 1979 die Praxis des öffentlichen Rechts in der 2. Republik wesentlich beeinflußt. Die Festschrift enthält eine Würdigung und ein Schriftenverzeichnis des Geehrten, dazu Beiträge von „restriktiv“ ausgewählten „Persönlichkeiten“, mit denen Loebenstein während seiner Aktivzeit zusammenarbeitete oder ihnen verbunden war“ (Vorwort). Das Spektrum umfaßt ua einige Fragen der internationalen Amtshilfe in Verwaltungssachen, die Berchtold einleuchtend beantwortet; eine Skizze von Ermacora zu Art 17 B-VG; eine handliche Analyse der Rechtsprechung der Straßburger Organe zum Gesetzesbegriff der MRK von Matscher; einen interessanten und um Objektivität bemühten Bericht von Öhlinger über die Verwaltungsakademie des Bundes; einen Vortragstext von Schambeck zu antikem griechischem Rechtsdenken und modernem Staat; einen Beitrag Seidl-Hohenvelderns, der zum Schluß kommt, daß ein Beitritt Österreichs völkerrechtlich auch dann zulässig sei, wenn sich die EG zu einem Bundesstaat entwickeln sollte, und daß – was mittlerweile nicht mehr so sicher erscheint – Österreich seine Neutralität auch um den Preis eines Austritts zu wahren bereit wäre; und Erwägungen von Walter zu einem nicht verwirklichten Vorschlag Kelsens aus dem Jahr 1965 zur Neuregelung der Vertretung des BPräs (Art 64 B-VG).

Einen inhaltlichen Schwerpunkt ergeben noch am ehesten mehrere Beiträge zur Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts. Adamovich vergleicht die ordentliche mit der Verfassungsgerichtsbarkeit und plädiert dabei entgegen sonstiger Zurückhaltung für eine Entpolitisierung der Bestellung der Verfassungsrichter durch Entsendungsbefugnisse anderer Höchstgerichte oder Selbstergänzung nach italienischem und portugiesischem Vorbild. Kobzina wendet sich gegen einen Vorschlag Pichlers, die Kompetenz der Vollversammlung des VwGH zur Erstattung von Besetzungsvorschlägen für Richterstellen einem Senat zu übertragen, weil dann Gefahr drohe, daß die Bindung der BReg an die Vorschläge wie beim OGH beseitigt werde. Hinterauer erörtert verschiedene Möglichkeiten, um die faktisch autonom geführte, aber nach den Buchstaben der Verfassung iVm dem VwGG nicht unabhängige monokratische Justizverwaltung des VwGH auch rechtlich abzusichern. Fürst verteidigt die deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit gegen den Vorwurf, die grundgesetzliche Gewaltenbalance durch Rechtsfortbildung zu stören, und weist die Schuld an Spannungen dem Gesetzgeber zu, der keine klaren Regelungen schaffe.

Vom „Rechtsstaat in der Krise“ handeln die übrigen drei Beiträge. Grüner hält die Verwendung von Vertragsbediensteten für Leitungspositionen der Hoheitsverwaltung, Pragmatisierungstopps und die Schaffung von „Beamten auf Zeit“ für ver-

fassungswidrig; mit dem Berufsbeamtentum sieht er auch den Rechtsstaat in Gefahr. „Besinnung und Umkehr“ kann man sich von einem Beitrag, der vom „Politgenozid am verfassungsmäßigen österreichischen Berufsbeamtentum“, seiner „Guillotiniierung (Enthauptung)“ und einer „drohenden ‚Reichskristallnacht‘“ spricht, allerdings kaum erwarten. *Klecatsky* beklagt in alter Frische den „verfassungspolitischen Nihilismus, der dem laufenden Zerfall des österreichischen Verfassungssystems zugrunde liegt, schildert eindrucksvoll die „Verfassungsferne des sozialpartnerschaftlichen Bau- und Handlungssystems“ und berichtet schließlich über zwei gescheiterte BVG-Entwürfe des Jubilars zur Lösung dieses Problems. *Pernthaler* schließlich präsentiert bündig seine Überlegungen zur Überwindung der Krise der Kompetenzverteilung. Insgesamt ergibt sich damit ein bunter Geburtstagsstrauß für den Jubilar.

Franz Merli

Eingelangte Bücher (Besprechung vorbehalten)

Norbert Liedmeier, Auslegung und Fortbildung arbeitsrechtlicher Kollektivverträge, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 1991, 177 Seiten, DM 54,-;

Horst Konzen/Hans Heinrich Rupp, Gewissenskonflikte im Arbeitsverhältnis, Verlag Carl Heymanns, Köln 1990, 195 Seiten, kart DM 76,-;

(Wilhelm Resch/Peter Bauer, Hg), Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Sozialrechtssachen (SSV-NF), Band 5 (Entscheidungen des Jahres 1991), 1. Teillieferung, Verlag Manz, Wien 1992, 314 Seiten, S 1040,-;

Fürböck/Teschner/Siedl/Spiegel, Zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht, 25. Erg.-Lfg, Verlag Manz, Wien 1992, 328 Seiten, S 860,-;

(Hans F. Zacher, Hg), Alterssicherung im Rechtsvergleich, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1991, 653 Seiten, DM 86,-;

Martin Mönks, Der Versicherungsfall der Arbeitslosigkeit, Zum Verhältnis von Arbeitslosigkeit und Verfügbarkeit im Arbeitsförderungsrecht und anderen Sozialrechtsgebieten, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1991, 203 Seiten, DM 58,-;

(Ulrich Zachert, Hg), Die Wirkung des Tarifvertrages in der Krise, Ein Vergleich des Verhältnisses von autonomem Tarifrecht mit staatlichem Recht und anderen arbeitsrechtlichen Schutzebenen in verschiedenen europäischen Ländern, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1991, 202 Seiten, DM 78,-;

Tomandl, System des österreichischen Sozialversicherungsrechts, 6. Erg.-Lfg, Stand: 1. 4. 1991, Verlag Manz, Wien 1992, 430 Seiten, S 945,-;

Ulrike Pastner/Johanna Hofbauer/Jörg Flecker, Frauenbeschäftigung und Betriebsübernahmen, Konsequenzen organisatorischer Veränderungen für die Situation von Arbeitnehmerinnen in ausgewählten Betrieben, BMAS, Wien 1991, VII und 163 Seiten;

Dittrich/Tades, AngG („Kapfer“ Angestelltengesetz), 20., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Verlag Manz, Wien 1992, XVI und 288 Seiten, S 260,-;

(Heribert Dienst/Rudolf Stohanzl, Hg), Vertragsmuster und Beispiele für Eingaben („Schimkowsky“), Verlag Manz, Wien 1992, XII und 612 Seiten, S 1480,-;

(Peter G. Mayr, Hg), Die Exekutionsordnungs-Novelle, Text – Materialien – Tabellen, WUV-Universitätsverlag, Wien 1992, 265 Seiten;

Hluze/Schwarz, Ehe- und familienrechtliche Entscheidungen, Band XXVII, Verlag Manz, Wien 1992, XVIII und 686 Seiten, Leinen S 1590,-;

Blumberger/Denz/Frischenschlager und Heilbrunner/Mörth, Berufliche Integration von Rehabilitanden: Berufsverlauf von Absolventen der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation; Ursachen und Folgen von diskontinuierlichen Berufsverläufen und Arbeitslosigkeit, BMAS Wien 1991, 236 Seiten;

(Marius Wilk, Redaktion), Leben ohne Arbeit, BMAS/Sektion III, Wien 1991, 248 Seiten;

Hein Schießmann, Das Arbeitszeugnis, 12. Aufl, Verlag Recht und Wirtschaft, Heidelberg 1992, 147 Seiten, kart DM 24,-;

Zacher, Sozialgesetzbuch, 74. Erg.-Lfg (Stand: 1. 1. 1992), Verlag R. S. Schulz, Percha 1992, 370 Seiten, DM 98,-.

Die Mitarbeiter dieses Heftes:

Dr. Helmut *Andexlinger* ist Referent der Abteilung Sozialpolitik der Handelskammer Oberösterreich; Anschrift: A-4020 Linz, Hessenplatz 3/156;

Univ.-Doz. Dr. Martin *Binder* lehrt Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Salzburg; Anschrift: A-5020 Salzburg, Dr.-Petter-Straße 8;

Mag. Johannes *Dörner* ist Universitätsassistent am Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht der Universität Graz; Anschrift: A-8010 Graz, Grillparzerstraße 26;

Dr. Thomas *Klicka* ist Universitätsassistent am Institut für zivilgerichtliches Verfahren der Universität Wien; Anschrift: A-1010 Wien, Schottenbastei 10-16

Dr. Maja *Pircher* ist Vertragsassistentin am Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht der Universität Wien; Anschrift: A-1010 Wien, Schottenbastei 10-16;

Mag. Dr. Reinhard *Resch* ist Universitätsassistent am Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht der Universität Linz; Anschrift: A-4040 Linz-Auhof, Altenbergerstraße 69.